

Informationen zum Erbschaftswesen

1. Was sind die Rechte und Pflichten der Erbinnen und Erben?

1.1 Erbengemeinschaft

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände und Schulden des Erblassers von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Für die Schulden haften die Erben solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern.

1.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Gegenüber dem Erbschaftsamt hat jede Erbin und jeder Erbe eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, namentlich bei der Erstellung des Inventars.

1.3 Einlieferungspflicht für Testamente

Jede Person, die Testamente oder andere ähnliche Dokumente der verstorbenen Person bei sich verwahrt oder solche auffindet, ist verpflichtet, diese umgehend beim Erbschaftsamt zur Eröffnung einzuliefern.

1.4 Ausschlagungsrecht

Jede Erbin und jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Damit verliert sie oder er jeglichen Anspruch gegenüber der Erbschaft, entzieht sich aber gleichzeitig auch der Haftung für die Schulden.

1.5 Recht auf Aufnahme eines öffentlichen Inventars

Jede Erbin und jeder Erbe kann die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Dies ist insbesondere empfehlenswert, wenn den Erbinnen und Erben die Vermögenslage der verstorbenen Person nicht klar ist oder möglicherweise Schulden vorhanden sind, die ihnen nicht bekannt sind.

Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist schriftlich oder mündlich beim Erbschaftsamt zu beantragen.

Das öffentliche Inventar ist immer verbunden mit der Publikation eines Rechnungsrufes, in dem die Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen anzumelden. Dies hilft den Erbinnen und Erben beim Entscheid, ob für sie die Annahme der Erbschaft ein Risiko bedeutet oder nicht - sie erben ja auch die Schulden.

2. Was macht das Erbschaftsamt?

2.1 Inventaraufnahme

In jedem Todesfall wird grundsätzlich ein Inventar aufgenommen. Je nachdem, ob alle Erbinnen oder Erben von der Erbschaftssteuer befreit sind oder nicht, werden diese zur mündlichen oder schriftlichen Inventaraufnahme eingeladen. Von der Erbschaftssteuer befreit sind Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der verstorbenen Person. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt, wenn

sie vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

2.2 Eröffnung von Testamenten

Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, alle vorgefundenen Testamente, Eheverträge und/oder Erbverträge, die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen, den betroffenen Personen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

2.3 Aufforderung zur Äusserung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

In jedem Todesfall erhalten die Erbinnen und Erben ein Schreiben, das sie zu einer Äusserung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auffordert.

2.4 Ausstellung der Erbeinbescheinigung

Nachdem die Erbschaft angenommen worden ist, kann die Ausstellung einer Erbenbescheinigung beantragt werden. Dieses Dokument weist die Erben der verstorbenen Person aus und ermöglicht die Übernahme der einzelnen Vermögensgegenstände aus dem Nachlass.

2.5 Übertragung vorhandener Grundstücke

Jede Erbin und jeder Erbe kann das Erbschaftsamt beauftragen, die Eigentumsübertragung der im Nachlass befindlichen Grundstücke auf die Erbengemeinschaft zu veranlassen.

2.6 Grundstücke ausserhalb Basel-Landschaft

Sofern sich Grundstücke ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Nachlass befinden, wird entweder eine Erbenbescheinigung oder eine spezielle Bescheinigung benötigt, um die Grundstücke im Grundbuch auf die Erbengemeinschaft übertragen zu lassen. Die Bescheinigung ist von den Erbinnen und Erben dem zuständigen Grundbuchamt zuzustellen.

2.7 Beistand für Kinder

Erbt ein Elternteil (oder beide Eltern) zusammen mit seinem minderjährigen Kind, über das er die elterliche Sorge hat, oder zusammen mit seinem volljährigen Kind, für das er als Beistand eingesetzt wurde, dann liegt eine Interessenkollision vor. Deshalb hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand für das Kind zu ernennen, der dieses in der Erbschaftsangelegenheit vertritt. Das Erbschaftsamt stellt bei der KESB einen entsprechenden Antrag.

3. Wofür ist das Erbschaftsamt nicht zuständig?

Alle Kompetenzen bezüglich der Erbschaft liegen bei der Erbengemeinschaft. Deshalb ist das Erbschaftsamt nicht zuständig für die Bezahlung der Rechnungen (Begräbniskosten usw.). Die Erben sind verantwortlich für die Räumung von Wohnungen, für die Kündigung von Mietverträgen und ähnliches, da dies die Verwaltung des Nachlasses betrifft.

Ausserdem besitzt das Erbschaftsamt keinerlei Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Erben (z.B. Zuordnung von Aktiven und Passiven, Zuweisung von Nachlassgegenständen, Gültigkeit von Testamenten und Ehe- und Erbverträgen, Pflichtteilsverletzungen, Teilungsfragen). Dafür ist das Zivilgericht am letzten Wohnort der verstorbenen Person zuständig.

Bei Unklarheiten und Fragen sind die Mitarbeitenden des Erbschaftsamtes gerne bereit, diese zu beantworten.

4. Wann ist die Nachlassangelegenheit aus Sicht des Erbschaftsamtes abgeschlossen?

Wenn die Erben den Nachlass angetreten haben, stellt das Erbschaftsamt die Erbenbescheinigungen und für die Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft die Handänderungsanzeigen aus. Aufgrund der Erbenbescheinigung können die Aktiven der Erblasserin oder des Erblassers (Bankkonti, Liegenschaften usw.) auf die Erben überschrieben werden, womit diese darüber verfügen können. Im Normalfall ist die Tätigkeit des Erbschaftsamtes nach Durchführung der sichernden Massnahmen, der Erstellung des Erbschaftsinventars und der Ausstellung der Erbenbescheinigungen abgeschlossen.